

Münster, 23.5.2013

Liebe KollegInnen,

in der letzten Zeit häuften sich in Anfragen die Schwierigkeiten, Klassenfahrten in andere EU-Staaten für SchülerInnen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung genehmigt zu bekommen. Grundsätzlich ist es für beide Gruppen möglich, Klassenfahrten auch in andere EU-Staaten durchzuführen. Allerdings sollte die Schule in diesen Fällen frühzeitig Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.

SchülerInnen mit Duldung: Eine Klassenfahrt oder Ferienfreizeit in andere Schengenstaaten ist möglich, wenn die Schule eine Schülersammelliste nach [§ 22 Abs. 2 AufenthV](#) ausgefüllt hat, in der sämtliche Teilnehmer der Reisegruppe eingetragen sind. Diese Liste muss der Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt werden; zudem muss diese vermerken, dass die Abschiebung des betroffenen Schülers auch nach der Wiedereinreise ausgesetzt ist. [In diesem Fall erlischt die Duldung bei Ausreise nicht.](#)

[Hier ein Muster für eine Schülersammelliste.](#) Grundlage für die Schülersammelliste ist ein [Beschluss der Europäischen Union](#) aus dem Jahr 1994.

Weiterhin muss die Ausländerbehörde eine Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen der räumlichen Beschränkung der Duldung erteilen. Dies kann sie tun, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs erforderlich ist ([§ 61 Abs. 1 AufenthG](#)). In NRW besteht hierfür laut [Erlass](#) vom 30.9.2010 sogar ein Anspruch.

SchülerInnen mit Aufenthaltsgestattung: Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann die Behörde die Erlaubnis zum Verlassen des Geltungsbereichs der Aufenthaltsgestattung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen. Nach § 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeutet. Die Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG kann grundsätzlich auch für eine Auslandsreise erteilt werden. In NRW besteht [laut Erlass](#) auch hier bei Schulveranstaltungen ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Verlassenserlaubnis. Zudem ist allerdings ein Reiseausweis für Ausländer für die Auslandsreise erforderlich, den die Ausländerbehörde nach [§ 6 Satz 1 Nr. 4 AufenthV](#) ausstellen kann. Diese Rechtsauffassung vertritt auch das Landesinnen-

ministerium NRW, das in einem Schreiben aus dem Jahr 2010 an die Ausländerbehörde Düsseldorf zur Teilnahme eines Schülers mit Gestattung an einer Auslandsklassenfahrt ausführt: "Hierzu hat die Ausländerbehörde nach geltendem Ausländerrecht bereits ausreichend Möglichkeit."

Krankenversicherung: Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfügen in der Regel nicht über einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Hier ist daher der Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung erforderlich, die für wenig Geld abgeschlossen werden kann. Die Kosten muss das Sozialamt über [§ 6 Abs. 1 AsylbLG](#) übernehmen.

Kosten der Klassenfahrt: Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG sind die Kosten für die Klassenfahrt im Rahmen des Bildungspakets in voller Höhe nach [§ 34 Abs. 2 SGB XII](#) zu übernehmen.

Für Leistungsberechtigte nach § 3 bzw. § 1a AsylbLG sind die Kosten nach [§ 6 Abs. 1 AsylbLG](#) (laut bundesweit einheitlicher Rechtsauffassung, [vgl. Arbeitshilfe des MAIS zum Bildungspaket, S 10 u. 11](#)) ebenfalls analog § 34 Abs. 2 SGB XII zu übernehmen.